



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Duboc, J.: Das Gefängniswesen in Preußen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Gefängnißwesen in Preußen.

In den Annalen der Thätigkeit des preussischen Landtags gibt es kaum ein weniger befriedigendes, dürftigeres Capitel als dasjenige, in welchem die Behandlung der Gefängnißangelegenheit verzeichnet ist. Seit einer Reihe von Jahren ist es stehender Gebrauch geworden, daß die hier schwebenden Fragen, Fragen der gewichtigsten Natur und von staatsrechtlicher Bedeutung, in der Zeitdauer von einer halben oder Viertelsitzung des Abgeordnetenhauses flüchtig berührt und dann unter Bewilligung der betreffenden Etatspositionen fallen gelassen werden. Gelegentlich faßt das Abgeordnetenhaus eine Resolution, es erinnert sich an den Umstand, daß in Preußen fortwährend eine Strafe vollzogen und der Vollzug durch die Bewilligung der erforderlichen Gelder seitens der Volksvertretung ermöglicht wird, die gesetzlich gar nicht eingeführt ist; es beschließt (wie in der Session von 1864) zu erklären: „daß die Vollstreckung der Zuchthausstrafen in der Form der Einzelhaft nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie durch das Gesetz geregelt wird“ und mit dieser Erklärung ist alsdann für das Abgeordnetenhaus, dessen Willensmeinung unberücksichtigt bleibt, für den Staat, dessen gesetzliche Vorschriften bei Seite gesetzt erscheinen, für die Gefangenenbevölkerung, die ein Recht zur Reclamation hätte, dasselbe aber nicht geltend machen kann — die Sache abgethan.

In den letzten Jahren ist es selbst zu irgend welchen Erklärungen über diese Materie gar nicht mehr gekommen, die Sache nahm einen noch glatteren, harmloseren Verlauf. In der Session von 1865 beantragte der Abg. Dr. v. Bunsen, eine Commission zur Untersuchung des Gefängnißwesens einzusetzen, blieb aber damit in der Minorität. Die Erinnerung an die früheren erfolglosen Bemühungen des Abgeordnetenhauses, von § 82 der Verfassung Gebrauch zu machen, mochten nicht eben ermuthigend gewirkt haben. In der Session von 1866 stellte der Abg. Dr. Eberly den Antrag: die Staatsregierung aufzufordern, dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt einen eingehenden Bericht über die Principien, welche von der Regierung bei der Leitung des Gefängnißwesens befolgt und angewendet werden, zukommen zu lassen. Der Antrag war nicht sehr glücklich formulirt, indessen konnte er von allen Denen angenommen werden, welche dem Gegenstand selbst näher zu treten und ihn nicht bloß gelegentlich bei Berathung des Etats abgemacht zu sehen wünschten. In diesem Sinne war er auch von dem Antragsteller motivirt worden; derselbe bezeichnete ihn als ein Mittel, um nur erst einen Fuß in den Steigbügel heben zu können. Gleichwohl ward der Antrag abgelehnt, aus Gründen, für die uns jede Erklärung fehlt, wenn wir sie nicht etwa auf Grenzboten IV. 1868.

Rechnung der verflauten Stimmung der Versammlung am Schluß einer anstrengenden Sitzung und einer langwierigen Berathung von Budgetposten zu setzen haben. Dem Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg, kam diese Stimmung jedenfalls so wesentlich zu Hilfe, daß er sich nach Ausweis der stenographischen Berichte dem Antrag gegenüber auf die cavalière Bemerkung beschränken konnte: „Ich erkläre mich gegen den Antrag und verzichte auf Anführung von Gründen“. Nicht viel ergebnisreicher verläuft die Session von 1867. Der Abg. Eberly wiederholte unter Anführung sehr detaillirter Angaben die Anklagen über die Gefängnißverwaltung in Moabit, ließ es aber an dem nothwendig dazu gehörigen Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungs-Commission, vermuthlich durch die früheren Vorgänge entmuthigt, fehlen. Die gegebenen Enthüllungen blieben denn auch, obwohl ihnen von Seiten der Regierung nicht einmal widersprochen wurde, ohne alle weiteren Folgen, als daß die Abgg. Eberly und Stroffer von conservativer Seite her in eine schließlich in persönliches Gezänk ausartende Polemik verwickelt wurden. Von anderer Seite (Abg. Windthorst) war der nicht unwichtige Antrag gestellt worden: die Verwaltung der Strafanstalten aus dem Ressort des Ministeriums des Innern in das Ressort des Justizministers zu überweisen. Windthorst machte außer anderen Gründen für diesen Antrag auch den wichtigen Grundsatz geltend, daß diejenige Behörde, welche eine Strafe erkennt, auch die Vollstreckung derselben überwachen müsse. Der Justizminister müsse eine Garantie dafür haben, daß die Strafe in dem Sinn und Geist vollstreckt werde, in dem sie erkannt worden sei, er müsse also Einfluß auf die Art und Weise der Ausführung haben. Auch diesen Antrag, dessen Annahme immerhin einen, wenn auch nicht entscheidenden Fortschritt bekundet hätte, verfolgte das gewöhnliche Mißgeschick aller auf die Gefängnißfrage bezüglichen Anträge. Bei der Abstimmung ward nur der erste Theil: das Abgeordnetenhaus erklärt es für wünschenswerth, die Verwaltung der Strafanstalten in einem Ministerium zu vereinigen, angenommen, der zweite, wichtigere Theil, daß dies Ministerium das Justizministerium sein solle, ward von dem Vicepräsidenten v. Köller für abgelehnt erklärt und trotz des Widerspruchs sehr vieler Abgeordneten, welche die Fragestellung nicht verstanden hatten, eine zweite Abstimmung nicht vorgenommen, so daß über diesen Punkt seitens des Abgeordnetenhauses jetzt nur ein mindestens sehr zweideutiger Beschluß vorliegt.

Um die ganze Bedeutung dieses in seiner Energielosigkeit so seltsam von der Behandlungsweise anderer schwebender Fragen abstechenden Verhaltens des preußischen Abgeordnetenhauses zu würdigen, muß noch einmal an die beiden Hauptpunkte erinnert werden, auf die es in dem jetzigen Stadium der Gefängnißangelegenheit in Preußen ankommt. Die eine, auf die wir bereits

Bezug genommen haben, ist rein staatsrechtlicher Natur, sie betrifft das in aller Staatspraxis unerhörte und vollkommen unerreicht dastehende Novum — wir bedienen uns dieses Ausdrucks mit gutem Bedacht — daß seit 11 Jahren an einem Theil der Gefangenen eine gesetzlich nicht erkannte und unmöglich zu erkennende, weil in dem Strafgesetzbuch gar nicht vorgesehene Strafe — die der Einzelhaft — vollstreckt wird. Von der Verwaltung, welche sich aus eigener Machtvollkommenheit zu dieser Umwandlung befugt hält und die allen Resolutionen des Abgeordnetenhauses entgegen auf ihrem vermeintlichen Rechtsstandpunkt einfach verharrte, ist nur einmal der Versuch einer Rechtfertigung ihrer Auffassung in einer 1861 dem Landtag überreichten Denkschrift des Ministeriums des Innern gemacht worden, die wenigstens das Verdienst hatte, daß sie Veranlassung zu einer von einem unserer scharfsinnigsten Juristen verfaßten Gegenschrift wurde (v. Holzendorff, „Gesetz oder Verwaltungsmaxime?“), deren vernichtende Schärfe den Streitpunkt ein für allemal entschieden hat.

Während die „Denkschrift“ ihre Argumentation auf die „Thatfache“ baute, „daß die Einzelhaft aus dem sittlichen Ernst der bisherigen Strafanstaltsverwaltung mit Nothwendigkeit hervorgewachsen sei, daß sie recht eigentlich ein geschichtliches Resultat der bisherigen preussischen Strafanstaltsverwaltung darstelle“ — eine Thatfache, über die, selbst wenn sie hier von Belang wäre, die Ansichten schwerlich übereinstimmend lauten würden — lieferte v. Holzendorff den einzig entscheidenden Nachweis, daß die Einzelhaft nicht nur dem Buchstaben, sondern dem geschichtlich nachweisbaren, von den Gesetzgebungsfactoren supponirten Sinn des § 11 im Strafgesetzbuch widerspreche. Er zeigte, wie die Regierungspraxis eine Strafe, unter welcher sich die Regierung ebenso wie die Kammer bei Berathung des Strafgesetzbuches ausdrücklich und anerkanntermaßen die gemeinsame Haft vorgestellt hatte, zum directen Gegentheil im Wege einer bloßen Administrationsmaßregel umgestaltet habe, und er erhob Protest gegen dies Verfahren nicht allein im Interesse des Strafrechts, sondern des gesammten öffentlichen Rechts, weil sich die Verwaltung dadurch ihrer moralischen Autorität beraube und auf den Standpunkt einer Privatperson begeben, die Alles thun dürfe, was gesetzlich nicht ausdrücklich verboten sei. Von den Mitgliedern des preussischen Abgeordnetenhauses wurde dieser Protest gehört und wenigstens soweit aufgenommen, daß sie die in demselben ausgesprochene Rechtsansicht ausdrücklich zu der ihrigen machten und von da an, wie erwähnt, wiederholt die Vorlage eines Gesetzesentwurfs zur Regelung der Ausübung der Einzelhaft verlangten. *)

*) Wir erwähnen der Vollständigkeit halber und um uns von gegnerischer Seite keiner Unterschlagung zeihen zu lassen, daß es auch nicht an gelegentlichen Rechtfertigungsversuchen seitens der Regierungskommissare im Abgeordnetenhause gefehlt hat, die sich aber stets auf

Aber kann dies wiederholte Verlangen, dies Beharren auf dem theoretisch correcten Standpunkt der für unstatthaft erachteten Verwaltungspraxis gegenüber genügen? Ist es ein normaler oder auch nur ein erträglicher Zustand zu nennen, wenn die Volksvertretung in einem Athem das Verfahren der Behörde für lückenhaft und der gesetzlichen Grundlage ermangelnd erklärt und gleichwohl, als ergäben sich aus dieser Prämisse gar keine weiteren Konsequenzen, die ihrer gewissenhaften Bewilligung anvertrauten Gelder derselben Behörde zu denselben Zwecken weiter zur Verfügung stellt? Wir sind in Verlegenheit dies Verfahren entsprechend zu charakterisiren und in noch größerer, Gründe, die als Entschuldigung gelten könnten, anzugeben.

Man kann sagen — und mit einiger Wahrscheinlichkeit — daß das Abgeordnetenhaus den Rechtspunkt nicht auf die Spitze zu treiben Veranlassung fand, weil es in seiner Majorität gegen die thatsächliche Anwendung, welche die Regierung von ihrer Interpretation des § 11 des Strafgesetzbuches macht, nichts einzuwenden hatte, weil ihm die Anwendung der Einzelhaft als ein Fortschritt erschien, der ebenso den Gefangenen wie den Strafzwecken und dem Staat zu Gute komme. Aber diese Argumentation, die wir an sich für höchst bedenklich halten, weil sie die Verpflichtung der Landesvertretung das rechtlich allein Zulässige zu wahren unterschätzt, wird dadurch noch besonders hinfällig, daß das in ihr vorausgesetzte Verhältniß das Widerstreben der Regierung gegen eine gesetzliche Regelung doppelt unbegreiflich erscheinen läßt. Schon Holzendorff hat hervorgehoben, daß es vom politischen Standpunkt aus rein unerklärlich erscheint, weshalb man sich gegen eine Gesetvorlage über die Einzelhaft sträubt. Man sollte meinen, jede Regierung müsse das, was sie als vortrefflich erkannt hat, gegen die Meinungsverschiedenheiten einer nachfolgenden Verwaltung sicher zu stellen suchen. In der That lag die ganze Zeit über das Verhältniß so, daß ein Gesetzentwurf, welcher die Anwendung der Einzelhaft für zulässig erklärte und in welchem das Verhältniß der Zeitdauer derselben zu der bisher gültigen gemeinschaftlichen Haft bestimmt war, ohne die geringste Schwierigkeit die Zustimmung des Landtags erhalten haben würde. Allerdings wäre gerade

Wiederholung derselben Erklärung beschränkten: „Daß die bestehende Strafgesetzgebung der Vollstreckung der Zuchthausstrafe in der Form der Einzelhaft nicht entgegensteht und die Zuchthausstrafe in der Form der Einzelhaft nicht als eine besondere von der im Gesetz angedroheten Zuchthausstrafe zu betrachten ist.“ Daß es sich bei der Einzelhaft nicht lediglich um eine besondere Form der Vollstreckung sondern um eine Strafart handelt, geht aber schon daraus hervor, daß man bei den Berathungen des Strafgesetzbuchs anerkannte, daß die Einführung der Einzelhaft eine Verkürzung der Freiheitsstrafe zur Folge haben müßte. Darin liegt zugleich begründet, daß die Einzelhaft die strafgesetzlich geregelten Principien der Gerechtigkeit durch ihre mit der gemeinschaftlichen Haft gleichgesetzte Dauer verletzt. Uebrigens ist außer in Preußen auch in keinem Lande und von keiner Regierung jemals der Satz aufgestellt worden, daß die Einzelhaft lediglich ein Vollstreckungsmodus der Zuchthausstrafe sei, der einer besonderen gesetzlichen Regelung nicht bedürfe.

in Preußen, wegen der bekannten Vermischung von Gefangenen-Besserungszwecken mit den Bestrebungen der inneren Mission, Anlaß gewesen, die Zustimmung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen; wer aber die Debatten des Abgeordnetenhauses über diesen Gegenstand verfolgt hat, weiß daß dieser Fall aller Wahrscheinlichkeit nach nicht eingetreten wäre.

Welchen Anlaß nun auch die Regierung haben möchte eine gesetzliche Regelung, trotzdem daß derselben gar keine Schwierigkeiten im Wege standen, zu versagen: für die Volksvertretung konnte doch in diesem Verhältniß nur eine verstärkte Aufforderung enthalten sein, ihrem einmal erhobenen Anspruch nöthigenfalls durch Verweigerung der betreffenden Etatspositionen den zwingenden Nachdruck zu verleihen. Es handelte sich hier um kein hochnothpeinliches Dilemma zwischen Ministerium und Volksvertretung; wenn aber letztere in so einfachen Dingen auf ihr Recht oder auf die energische Geltendmachung desselben verzichtet, wie sollen in zweifelhafteren und schwierigeren Fällen ihre Ansprüche jemals Anerkennung finden?

Von dem Ministerium wird vorausgesetzt — und es steht dieser Annahme wenigstens Nichts entgegen — daß ihm die Einzelhaft und die Begünstigung der Richtung der inneren Mission im Gefängnißwesen, die nur bei der Einzelhaft möglich ist, nach wie vor am Herzen liegt. Ob dasselbe unter dieser Voraussetzung gerade weise daran gethan hat, der gesetzgeberischen Regelung der Frage fortwährend aus dem Wege zu gehen, ist eine Frage, deren Beantwortung der weiteren Entwicklung noch vorbehalten bleibt. Denn mit jedem Jahr, welches über diesem Zaudern verstrichen ist, hat sich — und hiermit rühren wir an den zweiten Hauptpunkt in dieser Angelegenheit — vor dem Forum der Wissenschaft die Sache der reinen Einzelhaft ungünstiger gestaltet, ihre Anhänger haben sich vermindert, ihre Gegner sind an Zahl und Bedeutung gewachsen. Unter den letzteren verdient neuerdings ein dem Ausland angehöriger Fachmann besonders hervorgehoben zu werden, weil sowohl seine gegenwärtige Stellung wie seine früheren Erfahrungen dem von ihm gefällten Urtheil ein besonderes Gewicht verleihen. Es ist dies der gegenwärtig an die Spitze des dänischen Gefängnißwesens berufene Director Bruun. Bruun stand früher als Gefängnißbeamter an drei verschiedenen Strafanstalten: Viborg, Hørsens und zuletzt an dem Einzelhaftgefängniß Wridløselille. Er war als Vollzugsbeamter an drei verschiedenen Vollstreckungsweisen betheiliget und kennt aus eigener Anschauung und unmittelbarer Mitwirkung sowohl die alte, gemeinsame Haft als das Schweigsystem und die Einzelhaft. Auf den genauen Inhalt seiner im vorigen Jahre erschienenen Schrift (Om Fuldbyrdelse af Strafarbeide, über die Vollstreckung der Strafarbeit; eine kritische Analyse derselben ist in dem neuesten Jahrgang der „Allg. Deutsch. Strafrechtszeitung“ enthalten) kann an dieser

Stelle nicht eingegangen werden; hervorzuheben aber bleibt, daß der Verfasser nach genauen statistischen Vergleichen der Ergebnisse sich für das Progressiv-System ausspricht. Seine Vorschläge lehnen sich im Einzelnen meistens an das häufig geschilderte irische System an; volle Beachtung verdienen namentlich seine in einer Denkschrift an das Ministerium entwickelten Reformvorschläge über die zweckmäßige Behandlung jugendlicher Verbrecher. „Fast in unmittelbarer Nähe“ (wir citiren hier die „Allg. Deutsch. Strafrechtszeitung“) „gleichsam unter seinen Augen hatte Bruun Gelegenheit, die beiden Besserungsanstalten, Flakkebjerg und Bøggilgaard, zu beobachten. Auf Grund seiner Beobachtung entscheidet sich der Verfasser für den vorzugswürdigen Werth der ländlichen Arbeit und er verlangt insbesondere einen stufenweisen Uebergang zwischen Gefängniß und Freiheit, indem er betont, daß die physische Entwicklung jugendlicher Personen ganz besonders ins Auge gefaßt werden müsse. Nicht zu übersehen ist außerdem, was Bruun gegen die Einzelhaft für jugendliche Verbrecher einwendet, nämlich die Rücksicht auf die Geschlechtsentwicklung, welche in der Einzelhaft durch die stärkere Erregung der Phantasie nur benachtheiligt werden könne.“ Hinsichtlich der Einzelhaft für Erwachsene faßt Bruun sein Urtheil dahin zusammen: „Es ist meine volle Ueberzeugung, daß die Einzelhaft, ausgeführt auf lange Zeit und nach dem absoluten System, bedeutende Gefahren für die Gesundheit des Gefangenen in physischer Beziehung mit sich führt, Gefahren, welche ich nach meiner Kenntniß für unabwendbar ansehe und noch nirgends beseitigt gefunden habe.“ Als beachtenswerthe Erfahrung verzeichnet Bruun ferner eine Aeußerung des Bußgefängniß-Directors von Christiania, der zufolge Einzelhaft physische Entkräftung nach sich ziehe, welche sich bald verliere, wenn der Gefangene aus der Zelle entfernt werde. Nebenbei verdient in Bezug auf jenes Gefängniß noch Erwähnung, daß der Procentsatz der Rückfälligen auf 25 anzunehmen ist — ein sehr ungünstiges Systemergebniß, wenn man es mit den Resultaten des Progressivsystems (in Irland etwa 7 Procent) vergleicht.

Wir gebrauchen hier den Ausdruck „Progressivsystem“ als einen wissenschaftlich gebräuchlich gewordene Terminus, welcher in aller Kürze ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal fixirt und vor der häufig gemachten irrigen Voraussetzung behütet, daß man, das irische System anempfehlend, jede einzelne technische Besonderheit desselben als unabänderlich feststehend bezeichnen wolle. Dies wird den Befürwortern desselben häufig irrthümlicher Weise Schuld gegeben, während die Absicht doch nur die sein konnte, einerseits den Grundgedanken desselben, andererseits die Methodik des Systems als wahrhafte Fortschritte zu empfehlen. Aber allerdings ist nach dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaft das in Irland gehandhabte System so sehr als

der vollendetste Ausdruck des Gedankens der am Verbrecher zu vollziehenden, fortschreitenden Erziehung zur Freiheit anzusehen, daß die vorgeschlagenen Abweichungen immer nur geringfügiger, meistens localen Verhältnissen entnommener Natur sind und daß im Wesentlichen Progressiv- und irisches System als synonyme Bezeichnungen gelten können.

Als einer der neuesten Zeugen für das letztere ist namhaft zu machen der Oberappellations-Gerichtsrath Frhr. v. Groß in Weimar, der 1865 — dem Beispiel des Prof. v. Holzendorff folgend — die englischen und irländischen Gefängnisseinrichtungen an Ort und Stelle studirte und später einer Commission für Gefängniswesen in Weimar präsidirte, deren Thätigkeit leider durch die Zeitereignisse eine dauernde Unterbrechung erfahren hat. Herr v. Groß veröffentlichte seine Erfahrungen und Vorschläge in den „Blättern für Gefängnisfunde“ unter dem Titel „die Uebertragbarkeit des irländischen Gefängnisystems auf deutsche Verhältnisse.“ Neuerdings ist auch eine in Jena im vorigen Jahr von derselben Autorität gehaltene Vorlesung, „eine Wanderung durch irländische Gefängnisse“, in der bekannten Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge (Heft 60) zum Abdruck gelangt. Zur allgemeinen Kenntnißnahme des Gegenstandes, um den es sich hier handelt, ist besonders diese einfach, anschaulich und übersichtlich abgefaßte Schrift dem größeren Publicum zu empfehlen. Der Verfasser legt den Werth des complicirten und doch so bewunderswerth einheitlichen Mechanismus des irischen Strafsystems in überzeugender Weise dar, er zeigt, „daß dasselbe das Streben und die Selbstbeherrschung des Gefangenen aufs höchste anspornet und ihn stufenweise aus schweren in bessere Tage — der Freiheit entgegen führt und dadurch zur Freiheit erzieht“, und schließt seine Abhandlung mit dem Ausdruck seiner Ueberzeugung, „daß der Grundgedanke des irischen Gefängnisystems, nämlich der, den einzelnen Verbrecher in einer Reihe von Abstufungen zu dem höchsten Endziel, zum vernünftigen Gebrauch seiner Freiheit hinzuleiten, eine große anthropologische und psychologische Wahrheit ist, deren Verwerthung für ihre Gefängnisseinrichtungen auch anderen Nationen als der irländischen nur dringend anempfohlen werden kann.“

Es liegt in diesen Worten eine ernste, nicht zum ersten Mal ausgesprochene Mahnung, eine Mahnung, die wiederholt von Männern der Wissenschaft wie von Praktikern an Alle, die zu der Entwicklung des Gefängniswesens beizutragen im Stande sind, gerichtet worden und die leider, vor Allem in Preußen, fast vollkommen unberücksichtigt geblieben ist. Wir beabsichtigten nicht, die preußische Regierung dafür ausschließlich verantwortlich zu machen. Allerdings scheint es uns ein berechtigtes Verlangen, daß dieselbe längst eine Commission von Sachverständigen zur Untersuchung der Gefängnisseinrichtungen nach Irland hätte schicken sollen, und in den gelegentlichen Versicherungen

von der Ministerbank, daß die Regierung den Ergebnissen des irischen Systems immerwährend mit Aufmerksamkeit folge, erblicken wir nur eine Parodie dessen, was mit Fug und Recht beansprucht werden könnte. Allein wir finden eine Erklärung und gewissermaßen auch eine Entschuldigung für dies Verhalten in der eigenthümlichen Stellung der Verwaltung, die bei uns wie in aller Welt nicht gerade mit Vorliebe und Unbefangenhait an die Arbeit geht, die eigene Mangelhaftigkeit aus dem Studium fremder Vorbilder zu erkennen. Viel unverzeihlicher aber erscheint uns die Mitschuld des Landtags, der anscheinend ebenfalls froh, der eigenen Mühewaltung überhoben zu sein, die Erklärungen der Regierungscommissare stets einfach ad acta legte und der noch nie einen auch nur halbwegs ernsthaft gemeinten und ernsthaft durchgeführten Versuch gemacht hat die Staatsregierung zu einem correcten Vorgehen zu veranlassen.

Wir sprechen es geradezu aus, daß uns diese Verschümmelung des preussischen Landtags, dies passive Geheulassen in einer Frage der Humanität und des Rechts, einer Frage, von deren richtiger Lösung das Wohl und Wehe vieler Tausende abhängt, ja als eine wahre Veründigung an dem Geiste des Fortschritts wie an dem guten Ruf, den sich die liberale Majorität in mühsamen Kämpfen auf anderen Gebieten erworben, erscheint. Und was bei dieser Thatsache noch besonders entmuthigend wirkt, ist ihre Ursache. Fragen wir, weshalb denn dieser Gegenstand von einer liberalen Majorität bisher in so wenig befriedigender Weise behandelt worden ist, so glauben wir einen plausiblen Erklärungsgrund nur in der oft beobachteten Erscheinung finden zu können, daß Fragen, wie wichtig sie an sich auch sein mögen, meistens so lange vernachlässigt bleiben, bis die Folgen derselben in der einen oder andern Weise unerträgliche Mißstände verursachen, welche sich sodann die öffentliche Aufmerksamkeit erzwingen. So war es in England mit der Gefängnißfrage. Erst das Epidemischwerden der Garottirungen (1861) brachte die Niedersetzung einer Untersuchungscommission zu Wege (1862) und führte zu dem Abschluß der neuen englischen Gefängnißacte (1864), die sich wesentlich an das irische System anlehnt. Auf einen solchen Impuls zu warten, müssen wir glücklicherweise verzichten, da die Verhältnisse unseres Gefängnißwesens derartige traurige Erscheinungen zu erzeugen nicht geeignet sind. Aber bedarf es denn überhaupt einer so außerordentlichen Veranlassung, um dieser Frage das ihr gebührende Maß Aufmerksamkeit seitens der Landesvertretung und, wir müssen gleichzeitig sagen, seitens der preussischen Presse, die an Indolenz mit jener bisher gewetteifert hat, zuzuwenden? Ist es eines Culturstaates würdig, an Reformen nur unter dem Zwangsdruck der äußersten Nothwendigkeit zu gehen, und ist es insbesondere Preußens würdig, dem kleinen Sachsen, das auf diesem Gebiet aus eigener Initiative mit Erfolg Hand angelegt hat,

so unendlich weit nachzustehen? Stimmen aus Regierungskreisen haben es in der letzten Zeit an Andeutungen darüber nicht fehlen lassen, daß es sich vermuthlich in der nächsten Zeit um neue Bewilligungen für neue Gefängnisse handeln werde. Man spricht von der beabsichtigten Anlage eines Einzelhaftgefängnisses für Frauen in Moabit und, was noch wahrscheinlicher ist, von einer zu errichtenden Einzelhaft-Gefangenenanstalt in Schleswig-Holstein. Für diese Provinz ist die Sache von besonderer Wichtigkeit, insofern dort die Nothwendigkeit vorliegt ganz neue Strafanstalten aufzuführen. Die öffentliche Aufmerksamkeit wendet sich der Frage zu, welches System denselben zu Grunde gelegt werden soll und ein sachgemäßer Auffatz in der dortigen Landeszeitung empfahl kürzlich die Prüfung der Anwendbarkeit des irtischen Systems mit dem Hinzufügen, daß es an Haiden, die zu cultiviren und an Entwässerungen, die vorzunehmen seien, auch bei Rendsburg und Neumünster nicht fehle. In geschärfter Form tritt also die nun schon oft vertagte Frage abermals vor die Landesvertretung. Dieselben Bedenken, die nun schon seit Jahren unerledigt geblieben sind: ist die Bewilligung von Geldern für Einrichtungen, denen die gesetzliche Begründung abgesprochen wird, überhaupt statthast — erfordert die Vollstreckung der Einzelhaft, wie sie in Preußen unter dem von allen Fachmännern *) für verderblich erklärten Einfluß einer extremen religiösen Richtung üblich geworden ist, nicht die dringendste Aufmerksamkeit und das Einschreiten der Landesvertretung — ist eine gründliche Untersuchung über die anderwärts zur Geltung gebrachten Principien des Strafvollzugs nicht als Vorfrage für die gesetzliche Regelung des Gegenstandes anzusehen? — alle diese Bedenken treten auf Neue vor die Versammlung hin, stumme Zeugen eines von Session zu Session sich hinschleppenden unfruchtbaren Schlendrians, wie er glücklicherweise auf keinem anderen gleich wichtigen Gebiet zum zweiten Mal vorkommt.

Wie das Abgeordnetenhaus bei einem erneuerten Anlaß sich zu der Frage des Gefängnißwesens stellen werde, bleibt unsicher; die Vermuthung indessen, die sich aus dem bisherigen Verhalten ergibt, ist eine zu peinliche, als daß wir sie zu wiederholen Lust haben könnten. Sollte es sich bewahrheiten, daß die Gründung neuer Einzelhaftanstalten beabsichtigt wird, so würde es sich um

*) Zu diesen Fachmännern rechnen wir den Minister des Innern allerdings nicht. — 1864 that derselbe den sehr bemerkenswerthen und merkwürdigen Ausspruch: Ich liebe den Pietismus nicht und wenn ich glauben müßte, daß eine Anstalt den Pietismus erzeuge oder auf der Basis des Pietismus beruhe, so würde sie sich nicht mehr meiner Theilnahme und meiner Protection zu erfreuen haben.“ Nun wird Niemand den Grafen von Eulenburg persönlich pietistischer Neigungen für verdächtig halten; aber daß es ihm gänzlich entgangen ist, in welchem Verhältniß Herr Wichern und dessen Einfluß auf das Gefängnißwesen zum Pietismus stehen, dafür wissen wir keine andere Erklärung, als daß er in Folge der weiten Vertheilung seines Ressorts in diesen Theil desselben nie einen sach- und fachkundigen Blick geworfen hat.

feinen unbedeutenden Budgetposten handeln, da das Einzelhaftsystem bekanntlich die theuerste aller bestehenden Formen des Strafvollzugs ist, und dieser Umstand wird gegenwärtig vielleicht mehr als alles Andere geeignet sein dem Gegenstande die geschärfte Aufmerksamkeit des Abgeordnetenhauses zuzuwenden. Wenn dasselbe bezüglich der einmal bestehenden Einrichtungen bisher Anstand genommen hat sich den Regierungsanforderungen zu entziehen, so sollte es sich doch bei neu erhobenen Ansprüchen zu dem Entschluß aufraffen jede Bewilligung abzulehnen, bis dem Rechtspunkt und dem nothwendigen Reformbedürfniß Genüge geleistet ist. Niemand wird nach dem bisherigen Verlauf der Dinge das Abgeordnetenhaus der Uebereilung zeihen dürfen, wenn es von seinem formellen Rechte endlich ernsthaften Gebrauch macht, wenn es eine längere Verschleppung des Gegenstandes, als das Ansehen der Gesetzgebung wie die Würde des Landtags beeinträchtigend, entschieden von der Hand weist.

J. Duboc.

Aus den Memoiren eines russischen Dekabristen:

V. Sträflingsleben in Sibirien.

Ende Mai begannen die Berge und Wiesen um Tschita zu grünen. Dieses kleine Dorf liegt an der großen Straße, zwischen dem Baikalsee und Nertschinsk, auf einer Anhöhe, von zwei Seiten von hohen Bergen umgeben. Der kleine Fluß Tschita ergießt sich in der Nähe des Dorfs in den schiffbaren Fluß Ingoda und bildet ein reizendes Thal. Nach Norden hin sieht man den See Onon, an dessen Ufern Tschingis-Chan seinen Gerichtshof hielt (er pflegte die Schuldigen in siedendem Wasser zu kochen) als er nach Rußland marschirte. Die Nachkommen seiner Mongolen, die Burjäten, ziehen noch heute in dieser an Wiesen und Wasser reichen Gegend als Nomaden umher; mit ihren Filzzelten sind sie bald hier bald dort, immer zu Pferde, oft mit der Flinte, gewöhnlich mit Bogen und Pfeilen bewaffnet, um das Pulver, das sie wohl kennen, für besondere Nothfälle zu sparen. Ein Theil der Burjäten hat sich angesiedelt, er treibt Ackerbau und berieselt sein Feld und Wiese ebenso geschickt, wie die Mailänder es thun. Obgleich die hohe Lage Tschitas die Kälte im Winter beträchtlich vermehrt, so hat dieser Ort doch eine besonders reine, gesunde Luft. Der Himmel ist fast immer heiter, außer im August, wenn die Gewitter einige Tage lang fast ununterbrochen donnern und dann ein Platzregen folgt, der mit ungeheuren großen einzelnen Tropfen anfängt